



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienststz Braunschweig • Postfach 15 64 • 38005 Braunschweig

Andreas Müller
Referent

Einschreiben mit Rückschein

W. NEUDORFF GMBH KG
Herr Daniel Meier
An der Mühle 3
31860 Emmerthal

TELEFON +49 (0)531 299-3479
TELEFAX +49 (0)531 299-3002
E-MAIL andreas.mueller@bvl.bund.de

IHR ZEICHEN
IHRE NACHRICHT VOM

AKTENZEICHEN 200.21320.0.270505
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 19.07.2019

Spruzit Neu mit den Wirkstoffen Pyrethrine und Rapsöl

Zulassung für Notfallsituationen im Pflanzenschutz

Bescheid

Ihr Antrag vom 24.04.2019, eingegangen am 24.04.2019

Das Inverkehrbringen und die Verwendung des o. g. Pflanzenschutzmittels werden gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 1), i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), wie folgt zugelassen:

- A Die Zulassung ist ausschließlich auf das Inverkehrbringen und die Anwendung wie nachfolgend beschrieben beschränkt.

Die Zulassung wird für die Zeit vom 1. August 2019 bis zum 28. November 2019 für 120 Tage erteilt.

Die zugelassene Menge wird auf 500 Liter begrenzt.

B Bei der Zulassung wird folgendes Anwendungsgebiet festgesetzt:

Schadorganismus	Kultur
Birnenknospenstecher	Kernobst (ökologischer Anbau)

Zu der vorgesehenen Anwendung:

- siehe Anlage -

C Es werden folgende Anwendungsbestimmungen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflSchG festgesetzt:

(NW468)

Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behälter oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

Begründung:

Die im o. g. Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoffe Pyrethrine und Rapsöl weisen aufgrund ihrer Toxizität ein hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen auf. Jeder Eintrag von Rückständen in Oberflächengewässer, der den Eintrag als Folge der bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung des Mittels entsprechend der guten fachlichen Praxis übersteigt, würde daher zu einer Gefährdung des Naturhaushaltes aufgrund von nicht akzeptablen Auswirkungen auf Gewässerorganismen führen. Da ein erheblicher Anteil der in Oberflächengewässern nachzuweisenden Pflanzenschutzmittelfrachten auf Einträge aus kommunalen Kläranlagen zurückzuführen ist, muss dieser Gefährdung durch die bußgeldbewehrte Anwendungsbestimmung durchsetzbar begegnet werden.

(NW607-1)

Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Ver-

zeichnung "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

90 % - 30 m

Begründung:

Das Pflanzenschutzmittel Spruzit Neu bzw. der darin enthaltene Wirkstoff Pyrethrum-Extrakt weist ein hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen, insbesondere aquatische Invertebraten auf. Bewertungsbestimmend ist hier die LC_{50} für *Mysidopsis bahia* von 1,4 µg a.s./L. Ausgehend von den geltenden Modellen zur Abdrift sowie zur Verflüchtigung von Zielflächen und anschließender Deposition (hier: EVA 3) ergeben sich für die vorgesehene Anwendung im Obstbau die folgenden voraussichtlichen Umweltkonzentrationen (PEC) und Toxizitäts-Expositions-Verhältnisse (TER) für die verschiedenen Abdriftminderungsklassen:

Indikation:	Kernobst / Birnenknospenstecher							
Aufwandmenge/	2 x 10 L Mittel/ha (2 x 45,9 g a.s./ha)							
-häufigkeit/-abstand:								
DT ₅₀ (SFO)	1,3 d							
Dampfdruck	V _P = 2,7 · 10 ⁻³ Pa							
PEC-Auswahl	PEC _{act}							
Interzeption	65 %							
Szenario/Perzentil:	Obstbau (spät), 82. Perzentil							
Abstand (m)	Eintrag via D		Eintrag via V		PEC _{twa} Σ Einträge D + V (µg/L)			
	(%)	PEC _{ini} (µg/L)	(%)	PEC _{ini} (µg/L)	konv. T.	50% Red.	75% Red.	90% Red.
5	6,81	1,252	0,252	0,038	1,290	0,664	0,351	0,163
10	3,11	0,572	0,192	0,029	0,601	0,315	0,172	0,086
20	0,90	0,166	0,111	0,017	0,182	0,100	0,058	0,033
30	0,40	0,074	0,065	0,010	0,084	0,047	0,028	0,017
relevante Toxizität:	EC ₅₀ <i>Mysidopsis bahia</i> = 1,4 µg a.s./L							
relevanter TER:	70							
Abstand (m)					TER-Werte			
5					1,1	2,1	4,0	8,6
10					2,3	4,4	8,1	16,3
20					7,7	14,1	24,1	42,0
30					17	30	49	81

Bei Nichteinhaltung der in der Anwendungsbestimmung NW607-1 festgelegten Maßgaben und Abstände führen die aus Einträgen des Wirkstoffs in Oberflächengewässer resultierenden Konzentrationen auch bei sachgerechter und bestimmungsgemäßer Anwendung zu einer Unterschreitung des zum Schutz der aquatischen Biozönosen festzulegenden Toxizitäts-Expositions-Verhältnisses (hier: 70). Die Einhaltung der Maßgaben ist durchsetzbar vorzuschreiben, da andernfalls unvermeidbare Auswirkungen auf Gewässerorganismen nicht auszuschließen sind und somit der Schutz des Naturhaushalts nicht gewährleistet ist.

(NT103)

Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr.

205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

Begründung:

Das Pflanzenschutzmittel Spruzit Neu bzw. der darin enthaltene Wirkstoff Pyrethrum-Extrakt weist ein hohes Gefährdungspotenzial für terrestrische Nichtzielarthropoden auf. Bewertungsbestimmend ist hier die ER_{50} von 0,375 L Produkt/ha für *Aphidius rhopalosiphi* im erweiterten Labortest auf Weinblättern. Für die Übertragung der Ergebnisse aus dem Versuch mit Exposition in einem 2-dimensionalen Szenario auf reale Verhältnisse wurde ein Korrekturfaktor von 5 berücksichtigt.

Auf der Basis der aktuellen Abdriftdeckwerte ergeben sich für die vorgesehene Anwendung die folgenden voraussichtlichen Umweltkonzentrationen (PEC) mit den entsprechenden Toxizitäts-Expositions-Verhältnissen (TER) unter Berücksichtigung der verschiedenen Abdriftminderungsklassen.

Aufwandmenge: 2 x 10 L Mittel/ha						
Drift-Szenario: Obstbau spät, 82. Perzentil						
MAF: 1,3						
relevante Toxizität: $ER_{50} = 0,375$ L Produkt/ha (<i>Aphidius rhopalosiphi</i> , erw. Labortest)						
Korrekturfaktor 2D/3D: 5						
relevanter TER-Wert: 5						
Abstand	Drift-Rate	PER _{ini}	TER-Werte			
			Konvent.	50 %	75 %	90 %
m	%	L Pr./ha				
3	12,13	0,31	1,2	2,3	4,5	10
5	6,81	0,18	2,1	4,0	7,6	17

Bei Nichteinhaltung der mit der Anwendungsbestimmung NT103 definierten Maßgaben führen die Einträge des Wirkstoffs in an die Behandlungsfläche angrenzende, nicht behandelte Flächen und die hieraus resultierenden Konzentrationen auch bei sachge-

rechter und bestimmungsgemäßer Anwendung des Mittels zu einer Unterschreitung des unter Berücksichtigung bestehender Unsicherheiten zum Schutz terrestrischer Biozöten einzuhaltenen Toxizitäts-Expositions-Verhältnisses (TER = 5). Die Einhaltung der mit der o. g. Anwendungsbestimmung definierten Maßgaben ist durchsetzbar vorzuschreiben, da andernfalls unvermeidbare Auswirkungen auf terrestrische Biozöten nicht auszuschließen sind und somit der Schutz des Naturhaushalts nicht gewährleistet ist.

- D Die Zulassung wird mit folgenden Auflagen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflSchG verbunden:

Auf den Behältnissen und den abgabefertigen Packungen sind anzugeben: Die in diesem Bescheid festgesetzten Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen sowie

(NW264)

Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.

(NN400)

Das Mittel wird als schädigend für Populationen relevanter Nutzorganismen eingestuft.

(NN410)

Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen.

(Ohne Kode)

Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz), Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) sowie Kopfbedeckung aus festem Stoff mit breiter Krempe tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels in Raumkulturen mit personengetragenen Geräten.

(SS110-1)

Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

(SB001)

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB005)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

(SB010)

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SB166)

Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

(SB111)

Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.

(SF245-02)

Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.

(SS206)

Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.

Sonstige Auflage:

Nach dem Ende des Zulassungszeitraumes haben Sie über die tatsächlich aufgetretene Befallssituation und die in Verkehr gebrachte bzw. angewendete Mittelmenge sowie die räumlichen Anwendungsschwerpunkte zu berichten. Der Bericht ist dem BVL bis zum **28. Februar 2020** zu übermitteln.

Das Formblatt zur Berichterstattung finden Sie auf der BVL-Homepage unter:
www.bvl.bund.de > Pflanzenschutzmittel > Für Antragsteller > Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel > Formulare & Muster.

- E Angaben zur Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Signalwort: - entfällt -
Gefahrenpiktogramme: (GHS09) Umwelt

Gefahrenhinweise (H-Sätze):

(H411)
Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (P-Sätze):

(P391)
Verschüttete Mengen aufnehmen.

(P501)
Inhalt/Behälter ... zuführen.

(EUH401)
Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

F Sonstige Hinweise

(NB6641)

Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).

G Hinsichtlich der Gebühren erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Messeweg 11/12, 38104 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Karsten Hohgardt
stellvertretender Abteilungsleiter

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage



Anlage

Anwendung

1.	Anwendungsgebiet	
	Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Birnenknospenstecher
	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Kernobst (ökologischer Anbau)
2.	Einsatzgebiet:	Obstbau
3.	Angaben zur sachgerechten Anwendung	
	Anwendungsbereich:	Freiland
	Anwendungszeitpunkt:	Spätsommer/Herbst, wenn die Käfer wieder aktiv werden, aber vor der Eiablage in die Knospen
	Stadium der Kultur:	ab 87
	Maximale Zahl der Behandlungen	
	- <i>in dieser Anwendung:</i>	2
	- <i>für die Kultur bzw. je Jahr:</i>	2
	- <i>Abstand:</i>	mindestens 3 Tage
	Anwendungstechnik:	spritzen oder sprühen
	Aufwand:	5 l/ha und je m Kronenhöhe in max. 500 l Wasser/ha und je m Kronenhöhe
	- Erläuterungen zum Aufwand:	maximal 2 m Kronenhöhe (10 l/ha je Behandlung)
4.	Wartezeiten:	3 Tage